

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zur Verschiebung des Inkrafttretens des geänderten Absatzes  
im § 21 des Rahmenkollektivvertrages aufgrund der Bestimmungen  
in § 1503 Abs.15 ABGB (BGBl. I 131/2020 vom 15.12.2020)

Abgeschlossen zwischen dem  
Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie,  
Berufsgruppe Textilindustrie;

einerseits und dem  
Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE; andererseits,

zum **Kollektivvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Textilindustrie  
Österreichs** vom 1.4.2020.

## I. Geltungsbereich

- räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich, **ausgenommen Tirol  
und Vorarlberg**
- fachlich: Für alle dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und  
Lederindustrie,  
Berufsgruppe **Textilindustrie**, angehörenden Unternehmungen bzw.  
selbständigen Betriebsabteilungen
- persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge

## II. Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter der  
Textilindustrie Österreichs tritt am 1.1.2021 in Kraft.

## III. Änderungen des Rahmenkollektivvertrages (RKV) vom 1. April 2016 für die ArbeiterInnen der österreichischen Textilindustrie

**Geändert wird der Absatz im § 21 Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach der  
Tabelle der Dauer der Kündigungsfristen und vor den Worten „Endet das  
Arbeitsverhältnis durch ...“**

Ab dem 1.7.2021 gilt hinsichtlich der Kündigungstermine bei Arbeitgeberkündigung folgende  
Regelung: Für alle bestehenden sowie künftig neu begründeten Dienstverhältnisse gilt im  
ersten Jahr des Dienstverhältnisses der Fünfzehnte und letzte Tag eines jeden  
Kalendermonats als vereinbarter Kündigungstermin. Ab dem zweiten Jahr des  
Dienstverhältnisses gilt nur mehr der letzte Tag eines jeden Kalendermonats als vereinbarter  
Kündigungstermin.

Kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

10. MRZ. 2021

am: .....

HINTERLEGUNG DURCHFÜHRT

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
FAMILIE UND JUGEND

10. MRZ. 2021

Wien, am: .....

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
FAMILIE UND JUGEND  
- 9. MRZ. 2021

eingelangt am: .....

Registerzahl KV 155/2021

Kasterzahl 17315

Kraus

Wien, 21.12.2020

## FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Der Obmann:



Ing. Manfred Kern



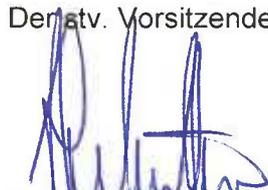
Die Geschäftsführerin:



Mag. Eva Maria Strasser

## BERUFSGRUPPE TEXTILINDUSTRIE

Der stv. Vorsitzende:



Ing. Helmut Müller

Die Berufsgruppenleiterin:



Mag. Ursula Feyerer

## ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Der Bundesvorsitzende:



Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:



Peter Schlenbach

Der Sekretär:



Gerald Cury-Kreuzer